Universitätsbibliothek Humboldt-Universität zu Berlin

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1972 | Berlin, den 26. Juli 1972 | Teil II Nr.45

Tag | Inhalt | Seite

13. 7. 72 **Sechste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung —** **515**

15. 6. 72 Vierte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise des Staatlichen Vertragsgerichts — Schiedsverfahren über die Verpflichtung zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion — 521

Berichtigung 522

Sechste Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Versorgung der Bevölkerung —

vom 13. Juli 1972

Auf Grund des § 113 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes verordnet:

1. Abschnitt

Aufgaben und Grundlagen der Wirtschaftsverträge

§ 1

(1) Die Produktionsbetriebe und die Handelsbetriebe taben die Wirtschaftsverträge insbesondere auf der Irundlage der Konsumgüterbilanzen und Versorgungs-'läne, der staatlichen Planaufgaben bzw. Planauflagen owie der Erzeugniskataloge abzuschließen. Die wirthaftsleitenden Organe der Industrie und der Nahungsgüterwirtschaft sind verpflichtet, gegenüber den 'ütschaftsleitenden Organen des Handels die Abdekung der Bilanz durch entsprechende staatliche Plan* jfgaben bzw. Planauflagen nachzuweisen.

(2) Entspricht das Angebot der Produktionsbetriebe rr Industrie nach Qualität, Preis und Sortiment nicht ;n begründeten Forderungen der Handelsbetriebe, so nd die wirtschaftsleitenden Organe der Industrie nach ufforderung durch das zuständige wirtschaftsleitende rgan bzw. Wirtschaftsorgan des Handels oder des Ras des Bezirkes verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen ı Rahmen der staatlichen Planaufgaben bzw. Planflagen sowie der Bilanzen die Abgabe eines bedarfsrechten Angebotes zu organisieren.

(3) Lieferverträge über neu- und weiterentwickelte dustriewaren dürfen erst dann abgeschlossen werden, inn diese unter Anwendungsbedingungen bei Mitrkung der Bevölkerung ausreichend erprobt wurden d die Ersatzteilversorgung sowie der Kundendienst sichert sind.

fr

(4) Der Eintritt eines Handelsbetriebes in einen von einer zentralen Einkaufseinrichtung abgeschlossenen Liefervertrag bedarf nicht der Zustimmung des Lieferers.

§ 2

Die Räte der Bezirke sind berechtigt, nach Abstimmung mit den wirtschaftsleitenden Organen bzw. Wirtschaftsorganen des Handels und gegebenenfalls dem Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Bezirkes den Handelsbetrieben Auflagen zum Abschluß von Wirtschaftsverträgen über Lebensmittel zu erteilen, wenn der Absatz dieser Erzeugnisse durch den Handel unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten erforderlich ist.

Koordinierungsvereinbarungen

§3

(1) Die wirtschaftsleitenden' Organe sollen über ihre Zusammenarbeit bei der Leitung und Planung der Versorgungsprozesse Koordinierungs Vereinbarungen abschließen. Die Koordinierungsvereinbarungen sind so zu gestalten, daß die Voraussetzungen für die eigenverantwortliche Organisation der Kooperationsbeziehungen durch die Produktions-, Handels-, Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe geschaffen werden.

(2) Die Koordinierungsvereinbarungen sind für die den Partnern unterstellten Betriebe verbindlich. Die Verbindlichkeit der Koordinierungsvereinbarungen für die den Partnern nicht unterstellten Betriebe ist von der Zustimmung dieser Betriebe oder ihrer übergeordneten Organe abhängig. Die Partner der Koordinierungsvereinbarungen sind verpflichtet, die ihnen unterstellten Betriebe vom Inhalt der Koordinierungsvereinbarungen zu unterrichten.

(3) Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie ist berechtigt, in Abstimmung mit den Wirtschaftsräten der Bezirke festzulegen, daß ein Wirtschaftsrat des Bezirkes die Zustimmung zur Koordinierungsvereinbarung mit verbindlicher Wirkung auch für andere Wirtschaftsräte der Bezirke erklären kann.